

**Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG
über die Regelung der Verwendbarkeit
von Bauprodukten**

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen (Abschnitt II), und von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikation vorliegen (Abschnitt III), im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln.

(2) Abschnitt II dieser Vereinbarung gilt nur für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Regelwerke sind europäische technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bau-

produkte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie z.B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese in den Baustofflisten nach Art. 4 oder nach Art. 12 angeführt sind.

(2) Die Verwendbarkeit eines Bauproduktes ist gegeben, wenn es entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zumindest eine Verwendungsmöglichkeit im Wirkungsbereich jeder Vertragspartei gibt.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

Abschnitt II

Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

Artikel 3

Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

(1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn

a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder

b) ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik gemäß Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 lit. b die Verwendbarkeit bestätigt

und sie das Einbauzeichen gemäß Art. 10 tragen.

(2) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte jener Vertragspartei steht, in deren Wirkungsbereich das Bauprodukt verwendet werden soll.

Artikel 4

Baustoffliste ÖA

(1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen. Vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖA bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Baustoffliste ÖA ist von den Vertragsparteien nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften kundzumachen.

(2) In der Baustoffliste ÖA sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden nationalen Regelwerke sowie der zu erbringende Übereinstimmungsnachweis (Art. 5 Abs. 1) festzulegen. In der Baustoffliste ÖA können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

- a) Verwendungszweck,
- b) Klassen und Stufen,
- c) Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises,
- d) Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 3, lit. b oder c,
- e) Bestimmung, daß ein Übereinstimmungszeugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei ausgestellt werden darf.

Artikel 5

Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

- a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Art. 6) oder
- b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hiefür ermächtigten Stelle (Art. 7) nachzuweisen.

Für ausländische Bauprodukte aus den Mitgliedstaaten der EU oder den sonstigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist das Sonderverfahren gemäß Art. 16 und Art. 17 der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sinngemäß anzuwenden. Das Sonderverfahren ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durchzuführen.

(2) In jedem Fall muß durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt sein.

(3) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für den Baustoff maßgeblichen Regelwerkes unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens festzulegen:

- a) Art des Übereinstimmungsnachweises (Abs. 1),
- b) gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür akkreditierte Stelle,
- c) gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

(4) Der in der Baustoffliste ÖA verlangte Übereinstimmungsnachweis ist nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei zu erbringen, in deren Wirkungsbereich sich

- a) der Unternehmenssitz des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, oder
- b) der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, befindet.

(5) Die Vertragsparteien erkennen Übereinstimmungszeugnisse (Abs. 1 lit. b), die nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei ausgestellt wurden, auch für ihren Zuständigkeitsbereich an.

Artikel 6

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Eine Übereinstimmungserklärung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a darf von einem Hersteller nur dann abgegeben werden, wenn dies in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und wenn das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden.

(2) Weicht ein Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, so darf der Hersteller die Übereinstimmungserklärung nur dann abgeben, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, daß das Bauprodukt verwendbar ist.

(3) Die Vertragsparteien können mit der Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung das Österreichische Institut für Bautechnik betrauen.

Artikel 7

Übereinstimmungszeugnis

Ein Übereinstimmungszeugnis gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b ist von einer hierfür ermächtigten Stelle (Art. 8) zu erteilen,

- a) wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden, oder
- b) bei Bauprodukten, die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, daß das Bauprodukt verwendbar ist.

Artikel 8

Ermächtigte Stellen

(1) Zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind ermächtigt:

- a) Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien,
- b) Stellen, die nach den Abs. 2 bis 4 hierfür ermächtigt sind. Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht ermächtigte Stellen sein.

(2) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen. Die Ermächtigung hat zur Voraussetzung, daß die jeweilige Stelle

- a) über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichendes sonstiges Personal verfügt, die persönlich zuverlässig sind und die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung, Schulung und technische Erfahrung, insbesondere Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte, deren Eigenschaften sowie mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung sowie der Güteüberwachung für den angestrebten Ermächtigungsbereich, besitzen,
- b) einschließlich ihrem Personal frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluß ist, der ihre Unparteilichkeit in Zweifel ziehen könnte,
- c) über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt,
- d) ihren Sitz in Österreich hat.

(3) Die Ermächtigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Bescheid. Der Antrag muß alle Informationen beinhalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen notwendig sind, insbesondere auch die Angabe jener Bauprodukte, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Ermächtigung kann unter der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden; sie ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Im Bescheid ist festzulegen, für welche Bauprodukte die Stelle zur Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse ermächtigt ist. Im Verfahren zur Ermächtigung sind die Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle nach bundesrechtlichen Vorschriften anzuerkennen, wenn Gleichwertigkeit besteht. Das Ermächtigungs-

verfahren erfolgt nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei, in deren Wirkungsbereich der Sitz der zu ermächtigenden Stelle liegt.

(4) Sämtliche Kosten für das Ermächtigungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik hat der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Die Kosten sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik bescheidmäßig vorzuschreiben.

(5) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Aufsicht über die nach den Abs. 2 bis 4 ermächtigten Stellen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden, begründeter Verdacht des Wegfalls einer Voraussetzung zur Ermächtigung, kann das Österreichische Institut für Bautechnik die ermächtigte Stelle prüfen und, wenn die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, die Ermächtigung abändern oder widerrufen. Ergibt das Überprüfungsverfahren die Notwendigkeit einer Abänderung oder Entziehung der Ermächtigung, so sind die Kosten für dieses Verfahren von der ermächtigten Stelle zu tragen.

(6) Die ermächtigte Stelle hat dem Österreichischen Institut für Bautechnik jährlich bis spätestens zum 31. März einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Darin sind alle im Berichtsjahr ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse unter Angabe des Antragstellers, des Bauproduktes, des Herstellers und der Geltungsdauer aufzulisten und weiter die Dauer der durchgeführten Verfahren anzugeben. Außerdem ist der jeweils geltende Entgeltstarif dem Österreichischen Institut für Bautechnik vorzulegen.

Artikel 9

Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

(1) Die ermächtigte Stelle hat aufgrund eines Antrages und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfzeugnisse bzw. Überwachungsberichte, die Erfüllung der Anforderungen dieser Vereinbarung sowie die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA zu prüfen.

(2) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA oder eine nur unwesentliche Abweichung, so hat die ermächtigte Stelle hierüber das Übereinstimmungszeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis berechtigt den Hersteller zur Anbringung des Einbauzeichens (Art. 10).

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1, daß das jeweilige Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, so darf ein Übereinstimmungszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn ein die Verwendbarkeit nachweisendes Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik (Art. 7 lit. b) vorliegt. Anderenfalls ist dem Antragsteller formlos mitzuteilen, daß kein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt werden kann, und ihm zugleich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen bzw. ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Artikel 10

Einbauzeichen

(1) Hat ein Hersteller für ein Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung (Art. 6) abgegeben oder ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt erhalten (Art. 7), so ist er berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.

(2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendbar ist.

(3) Nähere Bestimmungen zum Einbauzeichen werden von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Anhanges dieser Vereinbarung erlassen.

Abschnitt III

Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen

Artikel 11

Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen

- (1) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn
- a) sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm und den in der Baustoffliste ÖE (Art. 12) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
 - b) eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den für sie geltenden Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.

Artikel 12

Baustoffliste ÖE

(1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen. Vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖE bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Baustoffliste ÖE ist von den Vertragsparteien nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften kundzumachen.

(2) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekanntgemacht, wenn solche für die ent-

sprechenden Bauprodukte vorliegen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

- a) Verwendungszweck,
- b) zu erfüllende Klassen und Leistungsstufen, die in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlagendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen entsprechend den Bestimmungen der Vertragsparteien.
- c) Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen.

Abschnitt IV

Umsetzung

Artikel 13

Durchsetzung

Die Vertragsparteien sehen die zur Durchsetzung der in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Sanktionen vor.

Artikel 14

Verfahrensvorschriften

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik ist, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt für Verwal-

tungsverfahren des Österreichischen Institutes für Bautechnik auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

Artikel 15

Österreichische technische Zulassung

Art. 19 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen gilt mit der Maßgabe, daß eine österreichische technische Zulassung nur für Bauprodukte erteilt werden darf, die nicht in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 16

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositär die schriftliche Mitteilung aller Vertragsparteien eingelangt ist, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, einen einheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzungsvorschriften zu vereinbaren.

Artikel 17

Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehung der anderen Vertragsparteien untereinander.

Artikel 18

Anpassung und gegenseitige Information

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen der Sachverhalte oder internationaler Vorschriften Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien gewähren einander vor der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 19

Ausfertigung, Mitteilung

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt. Der Depositär übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

I. Einbauzeichen:

Das Einbauzeichen nach Artikel 10 besteht aus einem Bildzeichen, das aus den Buchstaben "Ü" und "A" als Abkürzungen für die Worte "Übereinstimmung" und "Austria" gebildet wird, und weiters folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises in Form einer Buchstabenanzahlkombination bestehend aus folgenden Angaben:

a) Den Buchstaben Z, E oder H für die Art des Nachweises, und zwar:

Z für ein Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei,

E für ein Übereinstimmungszeugnis einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ermächtigten Stelle,

H für eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers.

b) Die Identifikationsnummer des Bauproduktes, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehenen Nummer entspricht.

c) Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Übereinstimmungszeugnis beantragt bzw. die Herstellererklärung abgegeben worden ist.

d) Die vom OIB vergebene Nummer im Kalenderjahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Abgabe der Herstellererklärung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

E-1.3.1-00-0001

Die Nummer des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Übereinstimmungserklärung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

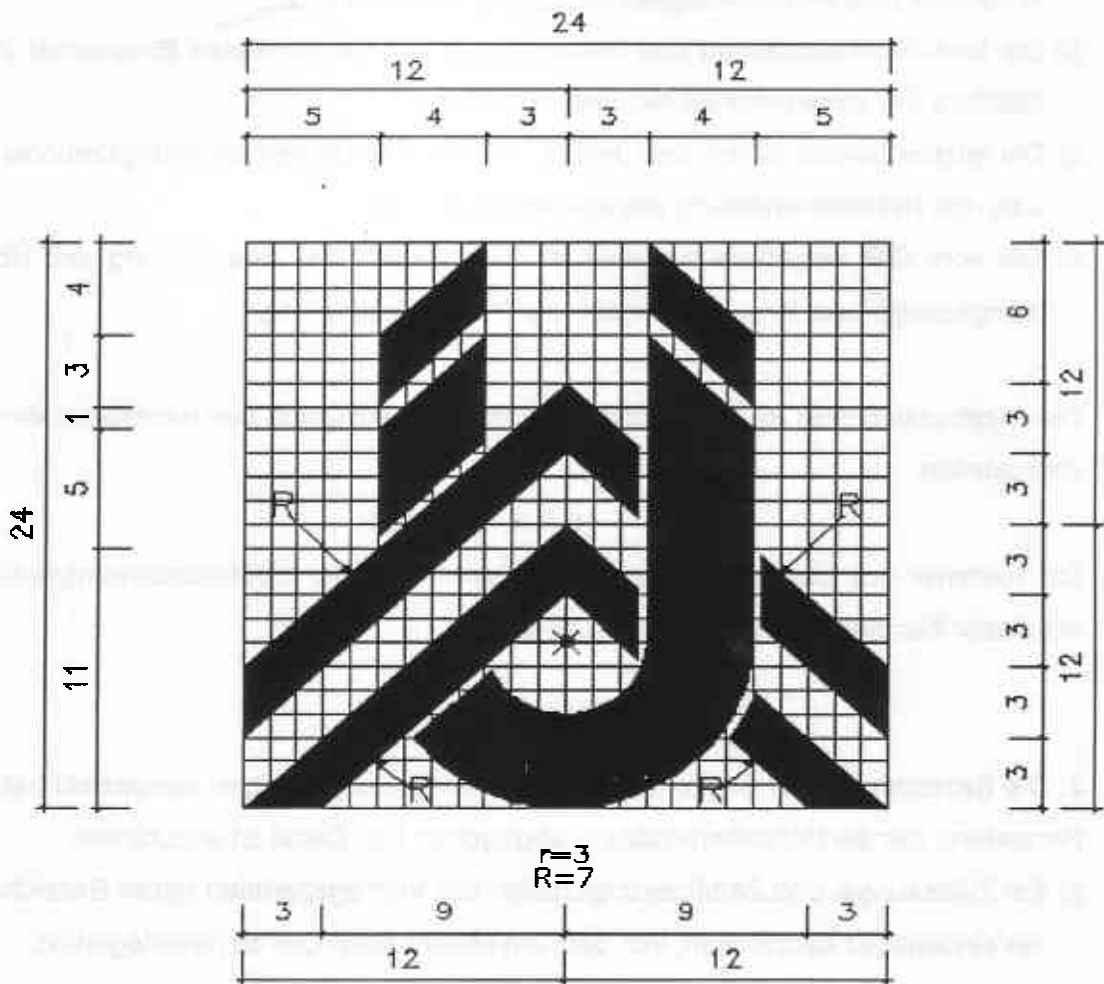
2. Die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat, bzw. des Herstellers, der die Herstellererklärung abgegeben hat. Dabei ist anzuführen:

a) Bei Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

- b) Bei vom OIB ermächtigten Stellen deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.
- c) Bei einer Herstellererklärung die Bezeichnung des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Herstellererklärung abgegeben hat, sowie bei Bedarf zusätzlich ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

II. Gestaltung des Bildzeichens "ÜA" sowie der zusätzlichen Angaben:

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben "ÜA" ist der im folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen, wobei die mit R gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf größenmäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.



2. Die zusätzlichen Angaben nach Pkt. I sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der im Pkt. I angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodaß das Einbauzeichen nachstehender Abbildung entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muß.



III. Anbringung des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren, im Art. 10 Abs. 1 angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen.

Das Einbauzeichen ist an der hierfür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und un-auslöschar anzubringen.

IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist vom Hersteller nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 vor dem Inverkehrbringen des Bauproduktes anzubringen.

V. Sonstige Bestimmungen:

Werden außer den nach Pkt. I vorgesehenen Angaben weitere Angaben gemacht, sind diese so darzustellen, daß sie nicht mit den zum Einbauzeichen gehörenden Angaben in Zusammenhang gebracht werden können. Angaben über Prüf- und Überwachungsstellen sind unzulässig.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeiner Teil

Mit der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen haben die Bundesländer für ihren Zuständigkeitsbereich die Bauproduktenrichtlinie der Europäischen Union (89/106/EWG) umgesetzt. Die Vollziehung der bezughabenden Bestimmungen scheiterte jedoch bislang am Mangel des Vorliegens europäischer technischer Spezifikationen (europäische harmonisierte Normen oder europäische technische Zulassungen), sodaß ein freier Warenverkehr (innerhalb der Europäischen Union) für Bauprodukte noch nicht verwirklicht werden konnte.

Angesichts des langsamen Fortschrittes bei der Erstellung europäischer technischer Spezifikationen wird es daher noch für einige Jahre notwendig sein, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten national zu regeln. Doch auch bei Vorliegen europäischer technischer Spezifikationen bleiben den Mitgliedsstaaten nationale Regelungskompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Stufen und Klassen und im Zusammenhang mit Anforderungen, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen, weil sie z. B. das Bauwerk oder die Anwendung betreffen. Der vorliegende Vereinbarungsentwurf berücksichtigt beide Aspekte, sodaß seine Anwendbarkeit auch über den Zeitpunkt, ab dem europäische technische Spezifikationen zur Verfügung stehen werden, hinausreicht.

Die allgemeine Diskussion über die Übertragung von staatlichen Kontrollen an die Wirtschaft einerseits, der Wunsch nach möglichst einfachen legislativen Regulativen andererseits, sowie das Streben nach gleichen Marktchancen haben den Wunsch der österreichischen Baustoffproduzenten nach einer **einheitlichen** österreichischen Regelung für die Verwendbarkeit von Bauprodukten entstehen lassen.

In Entsprechung des Ersuchens der Landeshauptmännerkonferenz vom September 1995 hat das Österreichische Institut für Bautechnik einen entsprechenden Entwurf für eine Vereinbarung der Bundesländer ausarbeiten lassen und nach Beratungen im Grundsatzausschuß für Rechtsfragen und in einer Länderexpertenkonferenz grundsätzliche Einigung erzielt.

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere die Schaffung eines „Einbauzeichens„ für Bauprodukte vor, welches - abgestimmt auf den Verwendungszweck - die Verwendbarkeit eines Bauproduktes zum Gegenstand hat. Dabei war zu berücksichtigen, daß für einige Bauprodukte derzeit keine einheitlichen Verwendungsbestimmungen in den Bundesländern bestehen und daher zur Wahrung der Gesetzgebungsautonomie der Länder für solche Produkte (bis zu einer allfälligen Harmonisierung) weiterhin das Instrument der österreichischen technischen Zulassung bestehen bleiben soll.

Dieses Einbauzeichen kann vom Hersteller angebracht werden, und zwar entweder auf Basis einer Herstellererklärung oder auf Basis eines Übereinstimmungszeugnisses von eigens dazu ermächtigten Stellen. Subsidiär oder in bestimmten Fällen sollen diese Aufgaben auch amtliche Stellen ausüben (jedenfalls sollte die Vergabe des Übereinstimmungszeugnisses gesichert sein).

Der Entwurf sieht weiters vor, daß für Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen bereits vorliegen, die Festlegung der zu erfüllenden Stufen und Klassen, die in

den Grundlegendokumenten, in der jeweiligen europäischen technischen Spezifikation oder in Leitlinien für europäische technische Zulassungen vorgesehen sind, in einer eigenen Baustoffliste erfolgt, in die auch weitere Bestimmungen aufgenommen werden können, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen.

Den Bundesländern entstehen außer den rein internen Kosten bei der legislativen Umsetzung dann keine weiteren Kosten, wenn keine eigene "ermächtigte Stelle" eingerichtet wird, da sonst alle Verfahren vom Österreichischen Institut für Bautechnik abgewickelt werden, das dafür (kostendeckende) Gebühren vereinnahmt.

Die Konformität des Entwurfes mit dem Recht der Europäischen Union ist deshalb gegeben, da es sich einerseits um (notwendige) Übergangsvorschriften handelt, deren Geltungsbereich durch das Vorliegen der jeweiligen europäischen technischen Spezifikationen begrenzt wird, und den in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) vorgesehenen Verfahren (Sonderverfahren gem. Art. 16 und 17 Bauproduktenrichtlinie) im Vereinbarungsentwurf Rechnung getragen wird, andererseits die Festlegung von Stufen und Klassen, die in europäischen technischen Spezifikationen vorgesehen sind, in Entsprechung des Art. 6 Abs. 3 der Bauproduktenrichtlinie erfolgt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

- zu Art. 1: Die Vereinbarung unterscheidet zwischen Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen und Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen bereits existieren. Abs. 2 sieht vor, daß die Bestimmung der Vereinbarung für erstere (Abschnitt II) nur für solche Bauprodukte gilt, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden. Damit soll eine Abgrenzung zu Einzelanfertigungen bzw. handwerklichen Produkten, für die die Bestimmung der Vereinbarung zu hohe Kosten verursachen würde, erfolgen. Unter serienähnlicher Produktion wird hier eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt, oder die kontinuierlich über das gesamte Jahr erfolgt. Die organisationsmäßige Zuordnung des Produktionsbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Interessensvertretung ist hierbei unmaßgeblich.
- zu Art. 3: Mit Art. 3 wird die grundlegende Unterscheidung getroffen, welchen Verwendbarkeitsbestimmungen in den Bundesländern einheitlich geregelte Bauprodukte im Gegensatz zu jenen Bauprodukten unterliegen, deren Verwendung unterschiedlich geregelt wird (Abs. 1 und 2).
- zu Art. 4: Die nach diesem Artikel vorgesehene Baustoffliste legt jene Bauprodukte fest, für die ein Einbauzeichen vorgesehen wird, sowie die Bestimmungen, die diese Bauprodukte erfüllen müssen (Abs. 2). Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Bundesländer das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Erlassung der jeweiligen Verordnung betrauen, wenn Einvernehmen über Inhalt oder allfällige Änderungen des Inhaltes der Baustofflisten besteht. Andernfalls müßte jede Änderung in den Ländern selbst beschlossen und kundgemacht werden, was einen wesentlichen Mehraufwand erfordern würde.

Durch das Erfordernis des Einvernehmens wäre jedoch die volle Autonomie der Länder gewahrt.

In Abs. 1 ist weiters ein Anhörungsrecht der Wirtschaftskammer Österreich fixiert. Dieses Anhörungsrecht ergibt sich aus § 6 Handelskammergesetz BGBl. 182/1946 i.d.g.F., wobei die Einbindung der Wirtschaftskammer Österreich aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Bestimmungen der Baustoffliste ÖA bereits bei der Erarbeitung dieser Liste sinnvoll und notwendig ist. Dies betrifft sowohl die Frage der Aufnahme eines Bauproduktes in die Liste als auch die Festlegung der zu erfüllenden Regelwerke und sonstigen Bestimmungen.

In der Baustoffliste ÖA wird zum überwiegenden Teil auf bestehende technische Regelwerke zurückgegriffen. Als solche Regelwerke kommen insbesondere nationale und internationale Normen, Verwendungsgrundsätze des OIB und sonstige technische Richtlinien in Betracht. De facto werden diese bereits bestehenden technischen Regelwerke durch die Vereinbarung aufgewertet.

Die Entscheidung über eine Anwendung der unter Abs. 2 lit. e vorgesehenen Bestimmung, daß für ein Bauprodukt ein Übereinstimmungszeugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei ausgestellt werden darf, erfolgt nach den Kriterien der Sicherheit, der produktionstechnischen Erfordernisse und des innovativen Charakters des jeweiligen Bauproduktes.

zu Art. 5: Mit diesen Bestimmungen wird festgelegt, welchen Nachweisverfahren Bauprodukte unterliegen und welche Konsequenzen der positive Nachweis hat. Nähere Ausführungen der beiden Nachweisarten finden sich in Art. 6 und Art. 7.

zu Art. 6 u. 7: In der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten wird vorgesehen, daß die Übereinstimmung eines Bauproduktes mit dem in der "Baustoffliste ÖA" angeführten technischen Regelwerk entweder durch eine Herstellererklärung oder durch ein von einer dafür ermächtigten Stelle ausgestelltes Übereinstimmungszeugnis nachzuweisen ist. Voraussetzung für die Herstellererklärung ("Übereinstimmungs-erklärung") wie auch für die Ausstellung eines "Übereinstimmungs-zeugnisses" durch eine "ermächtigte Stelle" ist die volle Erfüllung der Bestimmungen des zitierten technischen Regelwerkes, sofern nicht in einem Anhang zur Baustoffliste anderes vorgesehen ist. Die Bestimmungen des Normengesetzes (insbesondere § 3 Abs. 2) bleiben dadurch unberührt.

zu Art. 6: Im Falle begründeter Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung und der Rechtmäßigkeit der dadurch erfolgten Anbringung des Einbauzeichens durch den Hersteller können die Vertragsparteien gem. Abs. 3 das Österreichische Institut für Bautechnik beauftragen, zu überprüfen, ob das entsprechende Bauprodukt tatsächlich den Bestimmungen des Regelwerkes und der Baustoffliste entspricht. Auch die

(vom Hersteller getroffene) Entscheidung, ob eine Abweichung vom Regelwerk wesentlich oder unwesentlich ist, kann Gegenstand einer Überprüfung gem. Abs. 3 sein, da die Kriterien hierfür nicht verallgemeinert werden können, sondern von der Art des Produktes und dessen Verwendungszweck abhängen.

Damit das Österreichische Institut für Bautechnik die Aufgabe der Überprüfung wahrnehmen kann, muß es damit betraut werden. Die Betrauung muß jedoch nicht notwendigerweise in den einzelnen Landesgesetzen erfolgen, sondern kann in den jeweiligen Ermächtigungsverordnungen für das Österreichische Institut für Bautechnik festgelegt werden.

zu Art. 8: Die Vereinbarung wird vom Bewußtsein getragen, daß der Qualitätsstandard der betroffenen Bauprodukte sehr hoch ist. Es soll daher in einem großen Ausmaß bereits dem Hersteller im Sinne des Art. 6 zustehen, selbst den Nachweis der Konformität zu erklären, und nur in sensiblen Bereichen sollen unabhängige Stellen eingeschaltet werden.

Außerdem existieren in den Ländern Zulassungsstellen für Baustoffe in ausreichender Anzahl, sodaß der ohnehin zahlenmäßig geringere Bereich jedenfalls abgedeckt sein wird. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für die Vertragsparteien, Zulassungs- oder Zertifizierungsstellen einzurichten.

Entsprechend den Bestimmungen auf europäischer Ebene (vgl. Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG) wird eine strenge Trennung der Aufgaben des Prüfens und des Überwachens von der Konformitätsbescheinigung im Sinne des in Art. 7 vorgesehenen Übereinstimmungszeugnisses vorgesehen, sodaß Prüf- und Überwachungsstellen nicht als ermächtigte Stellen, die letztlich die Ergebnisse der Prüf- und Überwachungstätigkeiten zu bewerten haben, tätig werden können.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen festgelegt, die die zu ermächtigenden Stellen erfüllen müssen. Hervorgehoben werden soll die genaue Kenntnis der jeweiligen Produkte sowohl hinsichtlich deren Eigenschaften als auch hinsichtlich der Produktionsprozesse. Aus diesem Grunde erfolgt die Ermächtigung jeweils für einzeln anzuführende Bauprodukte. Die Ermächtigung zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen gilt somit nur für Bauprodukte, für die in der Baustoffliste ÖA ein Übereinstimmungszeugnis vorgesehen ist, und für die sämtliche unter Abs. 2 angeführten Voraussetzungen von der zu ermächtigten Stelle nachweislich erfüllt werden. Bereits im Ermächtigungsantrag müssen jene Bauprodukte, für die die Ermächtigung ausgesprochen werden soll, einzeln festgelegt werden. Eine pauschale Ermächtigung für einen größeren Produktbereich ohne detaillierte Angabe der einzelnen Produkte ist nicht möglich.

Abs. 3 sieht vor, daß die Ermächtigung auf längstens fünf Jahre zu befristen ist. Die tatsächliche Gültigkeitsdauer der Ermächtigung ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik festzulegen und im Bescheid unter Berücksichtigung der Produkte, für die die Ermächtigung ausgesprochen wird,

(z.B. innovative Produkte, Grad der Konsolidierung des Standes der Technik, Sensibilität des Produktionsprozesses) und der Erfahrung der zu ermächtigenden Stelle zu begründen.

Weiters wird vorgesehen, daß die Ergebnisse von Akkreditierungsverfahren nach bundesrechtlichen Vorschriften anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit besteht, sodaß in diesem Falle die Ermächtigung in einem abgekürzten und einfachen Verfahren durchgeführt werden kann.

zu Art. 9: Da durch die Ermächtigung staatliche Aufgaben an private Stellen übertragen werden, ist es notwendig, eigene Verfahrensregeln für das Handeln dieser Stellen zu normieren. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, daß für die ermächtigten Stellen durch Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 ein Kontrahierungszwang vorgesehen ist, da die ermächtigte Stelle Bauprodukte aufgrund eines Antrages eines Herstellers zu prüfen *hat* (Abs.1) und bei positivem Ergebnis ein Übereinstimmungszeugnis auszustellen *hat* (Abs. 2).

zu Art.10: Form und Ausgestaltung der Einbauzeichen soll dem Anhang überlassen bleiben.

zu Art. 12: Die Baustoffliste ÖE dient der Festlegung von Stufen und Klassen gem. Art. 3 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG), aber auch der Festlegung von Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen, die nicht unter die Bauproduktenrichtlinie fallen, für die aber in Österreich Rechtsvorschriften bestehen. Dies können z. B. bauwerks- oder anwendungsbezogene Vorschriften sein oder Vorschriften über Gefahrstoffe, die gemäß Annex 4 der Mandate (bzw. gemäß dem "Guidance Paper on Dangerous Substances under the CPD") nicht unter die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) fallen.

Solche Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen sind keine neuen, zusätzlichen Regelungen, sondern stellen eine Übernahme bestehender Vorschriften der Vertragsparteien dar.

zu Art. 14: Neben der in diesem Artikel festgelegten Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik wird überdies durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Geschäftsordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik der verfassungsrechtlich erforderliche Weisungszusammenhang zwischen dem jeweils betroffenen Land und dem Österreichischen Institut für Bautechnik sichergestellt.

zu Art.16: In Abs. 2 wird festgelegt, daß die Vertragsparteien einen einheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften vereinbaren werden. Dieser Zeitpunkt wird in Abhängigkeit von dem noch durchzuführenden Notifikationsverfahren gem. der Richtlinie 89/189/EWG nach dessen Abschluß festgelegt.

zu Art. 17 - 19: Bei diesen Artikeln handelt es sich um notwendige Formerfordernisse für den Abschluß der Vereinbarung sowie um Kollisionsbestimmungen zur Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

1014 Wien, Schenkenstraße 4, Postfach 35

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-MAIL: VSTW-OE-LAENDER@TBXA.TELECOM.AT

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

Durchwahl

Datum

VST-243/41

Mag. Rosner

22

27. Mai 1998

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten;
Beglaubigte Abschrift

Beilage

Frau/Herrn

Landeshauptmann Karl STIX, Eisenstadt

Landeshauptmann Dr. Christof ZERNATTO, Klagenfurt

Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL, St. Pölten

Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Linz

Landeshauptmann Dr. Franz SCHAUSBERGER, Salzburg

Landeshauptmann Waltraud KLASNIC, Graz

Landeshauptmann Dr. Wendelin WEINGARTNER, Innsbruck

Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Bregenz

Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL, Wien

An den

Herrn Landesamtsdirektor

von

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

Die Verbindungsstelle übermittelt in der Beilage den Herren Landesamtsdirektoren eine beglaubigte Abschrift der von der Landeshauptmännerkonferenz am 20. Mai 1998 unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Die Länder

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg,
Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im folgenden kurz

Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß

Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen (Abschnitt II), und von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikation vorliegen (Abschnitt III), im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln.

- (2) Abschnitt II dieser Vereinbarung gilt nur für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Regelwerke sind europäische technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie z.B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese in den Baustofflisten nach Art. 4 oder nach Art. 12 angeführt sind.
- (2) Die Verwendbarkeit eines Bauproduktes ist gegeben, wenn es entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zumindest eine Verwendungsmöglichkeit im Wirkungsbereich jeder Vertragspartei gibt.
- (3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

Abschnitt II

Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

Artikel 3

Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

- (1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn
 - a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
 - b) ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik gemäß Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 lit. b die Verwendbarkeit bestätigt und sie das Einbauzeichen gemäß Art. 10 tragen.

- (2) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte jener Vertragspartei steht, in deren Wirkungsbereich das Bauprodukt verwendet werden soll.

Artikel 4

Baustoffliste ÖA

- (1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen. Vor

der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖA bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Baustoffliste ÖA ist von den Vertragsparteien nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften kundzumachen.

- (2) In der Baustoffliste ÖA sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden nationalen Regelwerke sowie der zu erbringende Übereinstimmungsnachweis (Art. 5 Abs. 1) festzulegen. In der Baustoffliste ÖA können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:
- a) Verwendungszweck,
 - b) Klassen und Stufen,
 - c) Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises,
 - d) Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 3, lit. b oder c,
 - e) Bestimmung, daß ein Übereinstimmungszeugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei ausgestellt werden darf.

Artikel 5

Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch
- a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Art. 6) oder

b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle
(Art. 7)

nachzuweisen.

Für ausländische Bauprodukte aus den Mitgliedstaaten der EU oder den sonstigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist das Sonderverfahren gemäß Art. 16 und Art. 17 der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sinngemäß anzuwenden. Das Sonderverfahren ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durchzuführen.

(2) In jedem Fall muß durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt sein.

(3) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für den Baustoff maßgeblichen Regelwerkes unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens festzulegen:

a) Art des Übereinstimmungsnachweises (Abs. 1),

b) gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür akkreditierte Stelle,

c) gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

- (4) Der in der Baustoffliste ÖA verlangte Übereinstimmungsnachweis ist nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei zu erbringen, in deren Wirkungsbereich sich
- a) der Unternehmenssitz des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, oder
 - b) der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, befindet.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen Übereinstimmungszeugnisse (Abs. 1 lit. b), die nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei ausgestellt wurden, auch für ihren Zuständigkeitsbereich an.

Artikel 6

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

- (1) Eine Übereinstimmungserklärung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a darf von einem Hersteller nur dann abgegeben werden, wenn dies in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und wenn das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden.
- (2) Weicht ein Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, so darf der Hersteller die Übereinstimmungserklärung nur dann abgeben, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, daß das Bauprodukt verwendbar ist.

- (3) Die Vertragsparteien können mit der Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung das Österreichische Institut für Bautechnik betrauen.

Artikel 7

Übereinstimmungszeugnis

Ein Übereinstimmungszeugnis gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b ist von einer hierfür ermächtigten Stelle (Art. 8) zu erteilen,

- a) wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden, oder
- b) bei Bauprodukten, die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, daß das Bauprodukt verwendbar ist.

Artikel 8

Ermächtigte Stellen

(1) Zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind ermächtigt:

- a) Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien,
- b) Stellen, die nach den Abs. 2 bis 4 hierfür ermächtigt sind.

Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht ermächtigte Stellen sein.

(2) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen. Die Ermächtigung hat zur Voraussetzung, daß die jeweilige Stelle

- a) über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichendes sonstiges Personal verfügt, die persönlich zuverlässig sind und die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung, Schulung und technische Erfahrung, insbesondere Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte, deren Eigenschaften sowie mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung sowie der Güteüberwachung für den angestrebten Ermächtigungsbereich, besitzen,
- b) einschließlich ihrem Personal frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluß ist, der ihre Unparteilichkeit in Zweifel ziehen könnte,
- c) über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt,
- d) ihren Sitz in Österreich hat.

(3) Die Ermächtigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Bescheid. Der Antrag muß alle Informationen beinhalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen notwendig sind, insbesondere auch die Angabe jener Bauprodukte, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Ermächtigung kann unter der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden; sie ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Im Bescheid ist

festzulegen, für welche Bauprodukte die Stelle zur Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse ermächtigt ist. Im Verfahren zur Ermächtigung sind die Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle nach bundesrechtlichen Vorschriften anzuerkennen, wenn Gleichwertigkeit besteht. Das Ermächtigungsverfahren erfolgt nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei, in deren Wirkungsbereich der Sitz der zu ermächtigenden Stelle liegt.

(4) Sämtliche Kosten für das Ermächtigungsverfahren durch das OIB hat der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Die Kosten sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik bescheidmäßig vorzuschreiben.

(5) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Aufsicht über die nach den Abs. 2 bis 4 ermächtigten Stellen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden, begründeter Verdacht des Wegfalls einer Voraussetzung zur Ermächtigung, kann das Österreichische Institut für Bautechnik die ermächtigte Stelle prüfen und, wenn die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, die Ermächtigung abändern oder widerrufen. Ergibt das Überprüfungsverfahren die Notwendigkeit einer Abänderung oder Entziehung der Ermächtigung, so sind die Kosten für dieses Verfahren von der ermächtigten Stelle zu tragen.

(6) Die ermächtigte Stelle hat dem Österreichischen Institut für Bautechnik jährlich bis spätestens zum 31. März einen

Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Darin sind alle im Berichtsjahr ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse unter Angabe des Antragstellers, des Bauproduktes, des Herstellers und der Geltungsdauer aufzulisten und weiter die Dauer der durchgeführten Verfahren anzugeben. Außerdem ist der jeweils geltende Entgeltstarif dem OIB vorzulegen.

Artikel 9

Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

- (1) Die ermächtigte Stelle hat aufgrund eines Antrages und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfzeugnisse bzw. Überwachungsberichte, die Erfüllung der Anforderungen dieser Vereinbarung sowie die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA zu prüfen.
- (2) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA oder eine nur unwesentliche Abweichung, so hat die ermächtigte Stelle hierüber das Übereinstimmungszeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis berechtigt den Hersteller zur Anbringung des Einbauzeichens (Art. 10).
- (3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1, daß das jeweilige Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, so darf ein Übereinstimmungszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn ein die Verwendbarkeit nachweisendes Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik (Art. 7 lit. b) vorliegt.

Anderenfalls ist dem Antragsteller formlos mitzuteilen, daß kein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt werden kann, und ihm zugleich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen bzw. ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Artikel 10

Einbauzeichen

- (1) Hat ein Hersteller für ein Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung (Art. 6) abgegeben oder ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt erhalten (Art. 7), so ist er berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.
- (2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendbar ist.
- (3) Nähere Bestimmungen zum Einbauzeichen werden von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Anhanges dieser Vereinbarung erlassen.

Abschnitt III

Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen

Artikel 11

Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen

- (1) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn
 - a) sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm und den in der Baustoffliste ÖE (Art. 12) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
 - b) eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den für sie geltenden Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.

Artikel 12

Baustoffliste ÖE

- (1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen. Vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖE bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Baustoffliste ÖE ist von den

Vertragsparteien nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften kundzumachen.

(2) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekanntgemacht, wenn solche für die entsprechenden Bauprodukte vorliegen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

a) Verwendungszweck,

b) zu erfüllende Klassen und Leistungsstufen, die in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlagendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen entsprechend den Bestimmungen der Vertragsparteien,

c) Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen.

Abschnitt IV

Umsetzung

Artikel 13

Durchsetzung

Die Vertragsparteien sehen die zur Durchsetzung der in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Sanktionen vor.

Artikel 14

Verfahrensvorschriften

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik ist, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt für Verwaltungsverfahren des Österreichischen Institutes für Bautechnik auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

Artikel 15

Österreichische technische Zulassung

Art. 19 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen gilt mit der Maßgabe, daß eine österreichische

technische Zulassung nur für Bauprodukte erteilt werden darf, die nicht in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 16

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar die schriftliche Mitteilung aller Vertragsparteien eingelangt ist, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, einen einheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzungsvorschriften zu vereinbaren.

Artikel 17

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehung der anderen Vertragsparteien untereinander.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1954

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

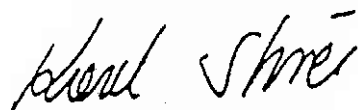
THE UNIVERSITY OF CHICAGO

[Handwritten signature]

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen
Erfordernisse:

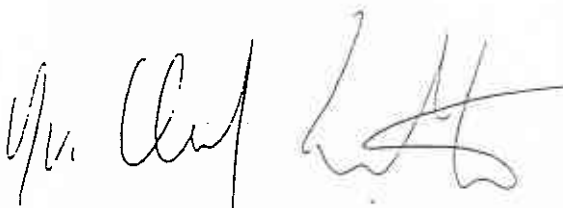
Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:



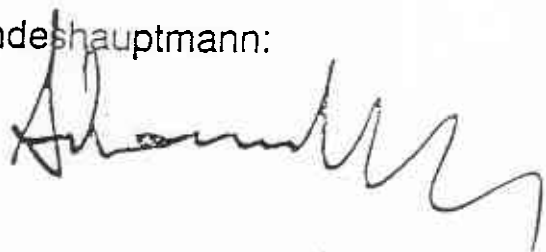
Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Salzburg:

Der Landeshauptmann:



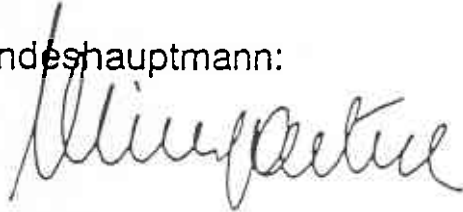
Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:



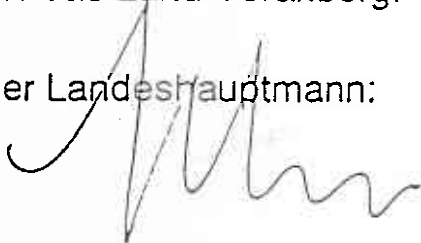
Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:



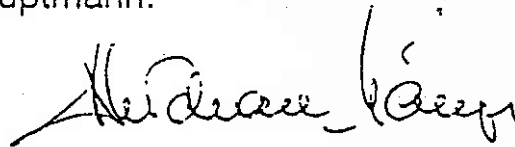
Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:



Salzburg, am 20. Mai 1998

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

1014 Wien, Schenkenstraße 4, Postfach 35

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-MAIL: VSTW-OE-LAENDER@TBXA.TELECOM.AT

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben
VST-243/52

Bearbeiter
Mag. Hennlich

Durchwahl
23

Datum
20. Jänner 1999

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten;
Anhang zu Art. 10 Abs. 3;
Beglaubigte Abschrift

Beilage

Frau/Herrn

Landeshauptmann Karl STIX, Eisenstadt
Landeshauptmann Dr. Christof ZERNATTO, Klagenfurt
Landeshauptmann Dr. Erwin PRÖLL, St. Pölten
Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER, Linz
Landeshauptmann Dr. Franz SCHAUSBERGER, Salzburg
Landeshauptmann Waltraud KLASNIC, Graz
Landeshauptmann Dr. Wendelin WEINGARTNER, Innsbruck
Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Bregenz
Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL, Wien

An den

Herrn Landesamtsdirektor
von

Burgenland	(zu LAD-VD-A130/144-1998 vom 12.10.1998)
Kärnten	(zu 1-LAD-VST-115/5-1998 vom 24.9.1998)
Niederösterreich	(zu LAD1-VD-82010/291 vom 9.10.1998)
Oberösterreich	(zu Verf-500055/65ad-ST vom 12.10.1998)
Salzburg	(zu 0/1-1211/149-1998 vom 18.12.1998)
Steiermark	(zu VD-33.00-35/96-74 vom 22.10.1998)
Tirol	(zu PräS.II-11/723 vom 30.9.1998)
Vorarlberg	(zu PrsG-704.01 vom 8.10.1998)
Wien	(zu Schreiben LH Dr. HÄUPL vom 7.1.1999)

Die Verbindungsstelle übermittelt in der Beilage den Herren Landesamtsdirektoren eine beglaubigte Abschrift des von den Landeshauptmännern unterzeichneten Anhanges zu Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten.

Eine weitere Kopie ist angeschlossen.

Beglaubigte Abschriften der am 20. Mai 1998 unterzeichneten Vereinbarung wurden bereits übermittelt (VST-243/41 vom 27.5.1998).

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der zitierten Vereinbarung tritt diese einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle die schriftliche Mitteilung aller Vertragsparteien eingelangt ist, daß die nach den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

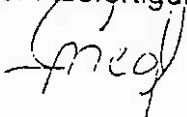
Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegenständlicher Vereinbarung sind derzeit noch nicht erfüllt.

Der Anhang gemäß Art. 10 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten wird gleichzeitig der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht (Art. 15a Abs. 2 B-VG).

Der Leiter

Dr. BRAND

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Vereinbarung gem. Artikel 15 a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Anhang zu Artikel 10 Absatz 3

I. Einbauzeichen:

Das Einbauzeichen nach Artikel 10 besteht aus einem Bildzeichen, das aus den Buchstaben "Ü" und "A" als Abkürzungen für die Worte "Übereinstimmung" und "Austria" gebildet wird, und weiters folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises in Form einer Buchstabenanzahlkombination bestehend aus folgenden Angaben:
 - a) Den Buchstaben Z, E oder H für die Art des Nachweises, und zwar:
 - Z für ein Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei,
 - E für ein Übereinstimmungszeugnis einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ermächtigten Stelle,
 - H für eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers.
 - b) Die Identifikationsnummer des Bauproduktes, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehenen Nummer entspricht.
 - c) Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Übereinstimmungszeugnis beantragt bzw. die Herstellererklärung abgegeben worden ist.
 - d) Die vom OIB vergebene Nummer im Kalenderjahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Abgabe der Herstellererklärung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

E-1.3.1-00-0001

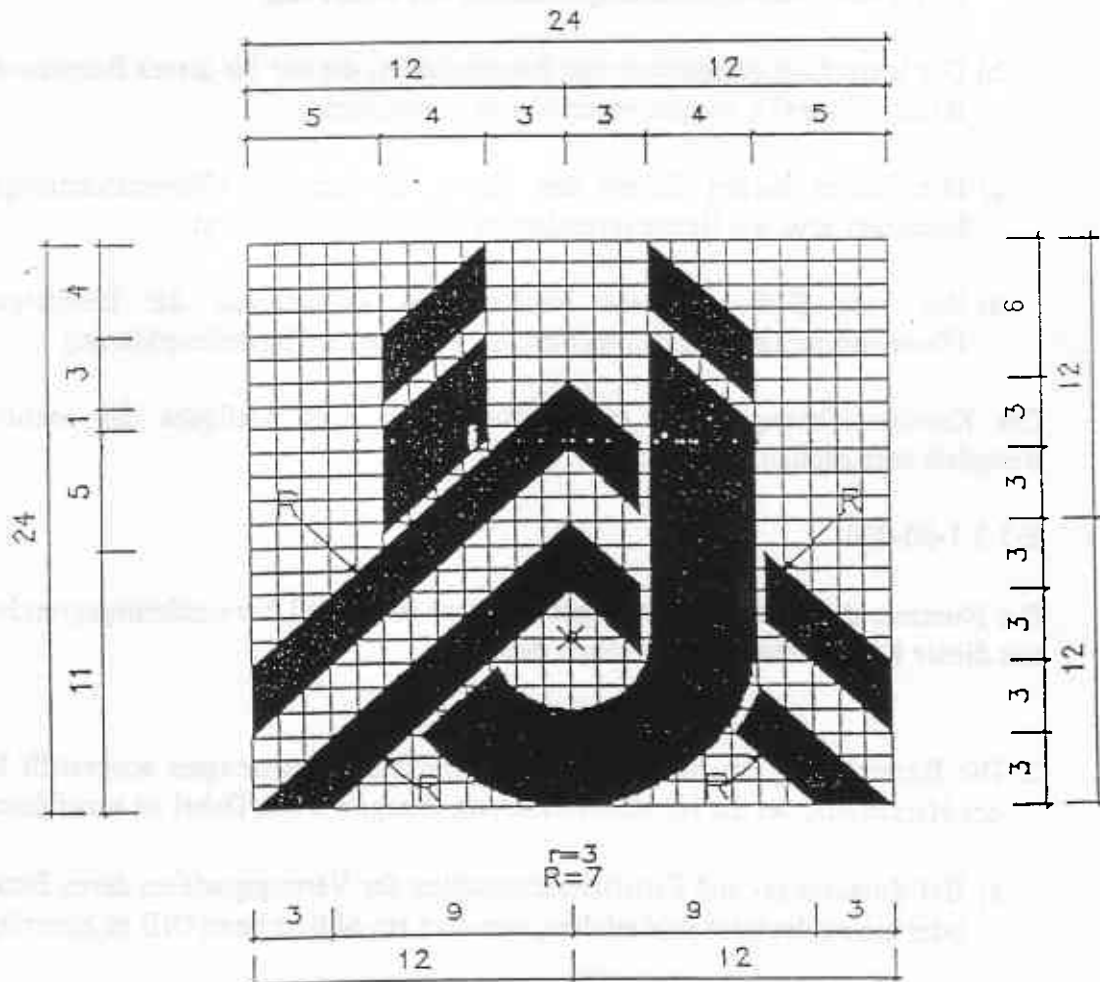
Die Nummer des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Übereinstimmungserklärung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

2. Die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat, bzw. des Herstellers, der die Herstellererklärung abgegeben hat. Dabei ist anzuführen:
 - a) Bei Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

- b) Bei vom OIB ermächtigten Stellen deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.
- c) Bei einer Herstellererklärung die Bezeichnung des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Herstellererklärung abgegeben hat, sowie bei Bedarf zusätzlich ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

II. Gestaltung des Bildzeichens "ÜA" sowie der zusätzlichen Angaben:

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben "ÜA" ist der im folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen, wobei die mit R gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf größenmäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.



2. Die zusätzlichen Angaben nach Pkt. I sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der im Pkt. I angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodaß das Einbauzeichen nachstehender Abbildung entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muß.



Angabe nach Pkt. I.1

Angabe nach Pkt. I.2

III. Anbringung des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren, im Art. 10 Abs. 1 angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen.

Das Einbauzeichen ist an der hierfür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen.

IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist vom Hersteller nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 vor dem Inverkehrbringen des Bauproduktes anzubringen.

V. Sonstige Bestimmungen:

Werden außer den nach Pkt. I vorgesehenen Angaben weitere Angaben gemacht, sind diese so darzustellen, daß sie nicht mit den zum Einbauzeichen gehörenden Angaben in Zusammenhang gebracht werden können. Angaben über Prüf- und Überwachungsstellen sind unzulässig.

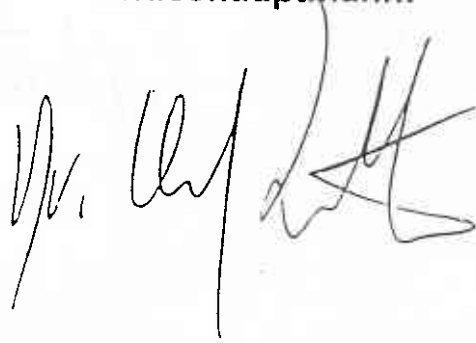
Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

J. H. H. H.

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned below the text 'Der Landeshauptmann:'.

Für das Land Niederösterreich:

Proll

Der Landeshauptmann:

Für das Land Oberösterreich:

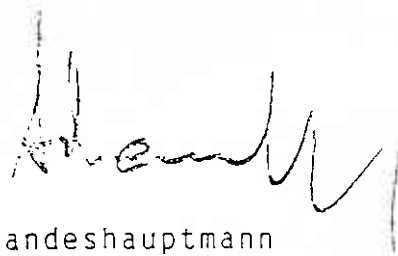
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stuber', written over the printed text 'Der Landeshauptmann:'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Der Landeshauptmann:

FÜR DAS LAND SALZBURG

DER LANDESHAUPTMANN

Für das Land Salzburg:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. ...', written over a faint, illegible stamp or background.

Der Landeshauptmann

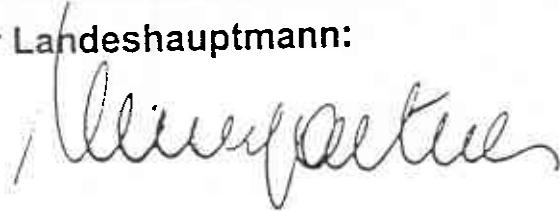
Für das Land Steiermark:

G. Klein

Der Landeshauptmann:

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Sieber', written in a cursive style.

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, sweeping loops and a final flourish, positioned over the text 'Der Landeshauptmann:'.

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann: